

Die Deputation sagt: Die in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen haben das Eigenthümliche, daß mit den verbrecherischen Handlungen allemal eine Gefahr, deren Größe sich nicht bestimmen läßt, für Leben, Gesundheit oder Eigenthum verbunden ist. Es wird bei denselben, mit Ausnahme des Falles Artikel 170., bei der Begriffsbestimmung Nichts auf den wirklich erfolgten Schaden gesetzt, sondern der Erfolg liegt in der eingetretenen Gefahr. Es muß daher, damit das Verbrechen als dolos beträchtet werden könne, entweder die Verursachung dieser Gefahr in der Absicht des Verbrechers gelegen haben, oder eine solche Absichtlichkeit mindestens nach analoger Anwendung des Artikels 30. präsumirt werden können, indem der Thäter den Eintritt der Gefahr nach den vorhandenen Umständen voraussehen mußte. In diesem Sinne sind die Ausdrücke im Artikel 161., „durch welche das Feuer dahin fortgepflanzt werden konnte,“ ingleichen in den Artikel 164., 165., 168. und 169. die Worte: „ohne ic.“ „oder ic.“ beziehentlich „mit Gefahr“ zu verstehen.

Zu Artikel 161. bemerkt die Deputation: a) Neben den menschlichen Wohnungen dürfte auch solcher Gebäude zu gedenken sein, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, z. B. Schauspielhäuser, indem der Hauptgrund der harten Ahndung der eigentlichen Brandstiftung in der Gefahr für Personen besteht. Es versteht sich übrigens von selbst, daß solche Gebäude den menschlichen Wohnungen dann nicht gleich geachtet werden können, wenn der Verbrecher eine Zeit wählte, wo er wußte, daß das Gebäude leer stehe. — Dem gemäß schlägt die Deputation unter commissarischer Zustimmung vor, im Eingange nach: „Wohnungen“ einzuschalten: „oder andere Gebäude, in denen sich Menschen aufzuhalten pflegen.“

Referent Prinz Johann: In einem Antrage des Secr. Harz ist hier vorgeschlagen, die Fassung der Deputation der jenseitigen Kammer anzunehmen. Dieselbe lautet: „Wer eine Feuersbrunst in bewohnten oder andern Gebäuden erregt, wo sich gewöhnlich, oder wenigstens zu der Zeit, wenn dieselbe ausbrechen soll, Menschen aufhalten, ohne Unterschied ic.“ Ich selbst würde mir erlauben, einen andern Vorschlag zu thun, er heißt: „Wer eine Feuersbrunst in Gebäuden, wo sich Menschen aufhalten, erregt ic.“

Secr. Harz: Es scheint an sich kein Zweifel obzuwalten, daß die Fassung unserer Deputation dasselbe ausdrückt, was die Deputation der zweiten Kammer mit ihrer Fassung beabsichtigt, und es kann dies um so weniger der Fall sein, da sich unsere Deputation ausdrücklich darüber erklärt hat, wie sie die Ansteckung von Häusern nur dann für ein in die 1. Klasse gehörißes Verbrechen hält, wenn die Brandstiftung an unbewohnten Gebäuden zu einer Zeit erfolgt ist, wo sich eben Menschen darinnen befanden. Ich würde mich also auch mit dem Vorschlage unserer Deputation beruhigen können; allein es scheint mir um der Erleichterung der künftigen Vereinigung willen besser, wenn wir uns sofort für den Vorschlag der Deputation der zweiten Kammer erklären, der noch überdies deutlicher sein dürfte.

Königl. Commissair D. Groß: Ich will hier nur bemerken, daß das Ministerium mit der Deputation der zweiten Kammer in Hinsicht auf die gedachte Fassung einverstanden ist, was auch der Deputation der ersten Kammer mitgetheilt worden ist.

Das Ministerium macht daher das Amendement zu dem feinißgen, und es wird sonach der Unterstützungsfrage nicht bedürfen.

Referent Prinz Johann: Die Mehrheit der Deputation ist mit der Fassung der jenseitigen Kammer einverstanden, und ich habe mir nur eine kleine Veränderung erlaubt, da ich glaube, daß es besser ist, sie enger zu stellen anstatt sie weiter zu machen. Bei den Gründen der Deputation ist ausgesprochen, wo die Brandstiftung in der Hauptsache begründet ist. Wo sie also nicht begründet ist, scheint mir, kann sie auch nicht so hart bestraft werden. Es ist nicht zu leugnen, daß, wenn in Wohngebäuden, wo sich Menschen aufzuhalten pflegen, Feuer angelegt wird, die Präsumtion allemal gegen den Brandstifter streitet; er kann aber in beiden Fällen vielleicht nachweisen, daß Gefahr für die Personen ganz ausgeschlossen war. Wenn er nun das nachweist, kann man es als eigentliche Brandstiftung nicht bezeichnen. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen. Es ist in einem Dorfe ein Gemeindehaus, was der Dorfhirte bewohnt, dies ist ein Wohngebäude; der Hirte ist aber den ganzen Tag mit der Heerde nicht da. Wenn er nun dies Gebäude am Tage anbrennt, so scheint mir dieser Fall mehr unter Art. 165. als unter Art. 161. zu gehören. Aus diesem Grunde schlage ich die Fassung als Vermittelungsvorschlag vor. Es würde nöthig sein, daß sich Menschen darinnen aufhalten oder sich doch zeitweilig darinnen befinden. Meine Ansicht war, daß das Ermessen des Richters mehr auf den eigentlichen Zweck hingewiesen würde, wenn man sagte: „wenn sich Menschen darinnen aufhalten.“

Präsident: Ich habe zuvörderst die Unterstützungsfrage auf den Antrag Sr. Königl. Hoheit an die Kammer zu richten, und frage: Ob die Kammer das Amendement unterstütze? Es geschieht hinreichend.

v. Welck: Ich wollte mir noch eine Bemerkung erlauben, nämlich: Es giebt noch eine Art Gebäude, die man nicht gewöhnlich unter dem Ausdruck: „Gebäude“ begreift, nämlich die Schiffe. Wenn man diese mit unter dem Ausdruck: „Gebäude“ verstehen kann, würde ich es unbedenklich finden, denn die Ansteckung eines Schiffes, in welchem die Schiffsleute schlafen oder sich darinnen aufhalten, würde eben so zu bestrafen sein, als die Ansteckung eines Gebäudes, worinnen sich Menschen aufhalten. Es ist dies ein Fall, der in neuerer Zeit vorgekommen ist. Also daß auch Schiffe darunter zu verstehen wären, oder wenn darüber Zweifel eintreten könnten, so würde das Wort: „Schiffe“ zu erwähnen sein.

Secr. v. Zedtwitz: Die von Sr. Königl. Hoheit vorgeschlagene Fassung scheint mir doch sehr bedenklich, weil sie viel zu generell den Satz ausspricht und die Absicht, die ihr zunächst unterliegt, damit gerade nicht erreicht werden würde. Denn, nehme man sie an, dann würden unter unbewohnten Gebäuden, wo sich Menschen aufhalten, auch diejenigen Gebäude, wo sie sich gewöhnlich nicht aufhalten, mit begriffen sein. Das ist aber des hochgestellten Hrn. Referenten Ansicht keineswegs. Ich glaube also, die Deputation hatte Gründe ge-